

Setzung dieser Stiftungen erweisen sich vielmehr als unzulässige völkerrechtswidrige Eingriffe in die Kompetenz anderer Staaten.

5. Dies gilt allgemein und auch speziell für die Sitzverlegung auf das Territorium der BRD, die in dem Gesetz vom 3. August 1967 eine besondere Hervorhebung findet. Es ist allgemein anerkannt, daß die Frage, inwieweit der Sitz einer juristischen Person und damit auch einer Stiftung aus dem einen Land in ein anderes verlegt werden kann, sich danach richtet, ob und unter welchen Voraussetzungen der Staat eine zwischenstaatliche Sitzverlegung zuläßt, nach dessen Rechtsordnung sie ihre Rechtspersönlichkeit erlangt hat oder fortbesteht.

Er legt fest, ob das überhaupt möglich ist, und statuiert im bejahenden Falle die Bedingungen, die dafür zu erfüllen sind und unter denen die Bestimmungen der Satzung (eine Sitzverlegung kann im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks z. B. völlig ausgeschlossen werden), der Wille der Stiftungsverwaltung und die Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde an erster Stelle zu nennen sind.

Nach den oben unter Ziff. 2 und 3 getroffenen Feststellungen ist im Hinblick auf die nach dem Gesetz der BRD vom 3. August 1967 angesprochenen Stiftungen die BRD nicht der Staat, von dem diese ihre Rechtsfähigkeit ableiten, da sie ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik haben. Die Möglichkeit zwischenstaatlicher Sitzverlegungen dieser Stiftungen ist daher ausschließlich nach dem Recht zu beurteilen, das an dem Sitz derselben nach dem 8. Mai 1945 galt oder gilt. Dies ist aber — das wird in dem Gesetz vom 3. August 1967 gerade vorausgesetzt — in keinem Fall das Recht der BRD, sondern ausschließlich das eines anderen Staates. Ob also der Sitz einer Stiftung, der sich außerhalb der heutigen Bundesrepublik Deutschland befindet, nach der Bundesrepublik Deutschland verlegt werden kann, ist insoweit ausschließlich dem Recht des Staates unterworfen, von dem sie ihre Rechtsfähigkeit ableitet. Die Bundesrepublik kann in ihrem Recht lediglich die Frage entscheiden, ob — wenn der Sitzstaat die Sitzverlegung erlaubt — der Sitz wirksam in die Bundesrepublik verlegt werden kann. Der hier zum Ausdruck gebrachte Rechtsstandpunkt ist grundsätzlich allgemein anerkannt (vgl. die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 5. Juni 1882, RGZ 7, S. 68, und vom 22. Januar 1916, RGZ 88, S. 54; Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofes vom 8. März 1961, ÖJZ, 1961; H. Köhler, Internationales Privatrecht, Wien 1966, S. 40; E. Rabel, The Conflict of Laws, 1958, Bd. 2, S. 52; Enneccerus—Kipp—Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Bd., Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 14., neubearb. Aufl. von H. C. Nipperdey, I. Halbband, 1952, S. 491 f.; K. Neumeyer, Internationales Privatrecht,

2. Aufl., München/Berlin/Leipzig 1930, S. 18 ff.;¹ A. Schnitzer, a. a. O., S. 303 ff.; Entscheidung des Reichsgerichts [III. Zivilsenat] vom 10. Juli 1934, JW, 1934, S. 2969; Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 23. März 1961, a. a. O., S. 227; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 30. März 1965, C 268/64; die zusammenfassende und rechtsvergleichende Arbeit von H. Egli, Sitzverlegung juristischer Personen im internationalen Privatrecht, Zürich 1965). Das gilt auch für Westdeutschland. Allerdings haben die westdeutschen Gerichte völkerrechtswidrig die Sitzverlegung von Gesellschaften zugelassen, wenn sie ihren Sitz in Gebieten hatten, die im Ergebnis des zweiten Weltkrieges an die Volksrepublik Polen und die UdSSR gefallen sind, oder wenn es sich um Gebiete handelt, die von Hitlerdeutschland okkupiert waren, bzw. wenn es sich um das heutige Territorium der DDR handelt. In diesen Fällen wurde in der BRD versucht, das Recht der Staaten am Sitz dieser Gesellschaften völkerrechtswidrig zu ignorieren (vgl. hierzu insbesondere